

Wir Kassenärzte sind verpflichtet, Patienten auch dann (nicht nur im Notfall) zu behandeln, wenn wir dafür von ihrer Krankenkasse kein die Kosten deckendes Honorar erhalten. Nach geltender Rechtslage haben auch die Versicherten derartiger Kassen Anspruch auf den Leistungsumfang, den das Sozialgesetzbuch vorschreibt. Nicht weniger. Aber auch nicht mehr:

“Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.“
(Sozialgesetzbuch V, § 12,1)

Einige weitere hierzu eigentlich vorgesehene Informationen sind zur Zeit gesperrt, seitdem eine Betriebskrankenkasse*) zahlreiche Ärzte durch Abmahnungen und einstweilige Verfügungen unter Androhung eines Strafgebotes von 500.000 DM bzw. Haftstrafe zum Schweigen bringt und die Verbreitung derartiger Informationen gerichtlich untersagen ließ.

Quellen:

*)DIE WELT 4.11.2000 (www.welt.de/daten/2000/11/04/1104b01200578.htm)

*)Pressemitteilung der BKK Verkehrsbau-Union vom 3.11.2000

Im Internet ausführlich: www.buschtelefon.de

Das Recht einer Krankenkasse auf ungestörten Wettbewerb genießt einen höheren Rang als das “Recht“ auf Information und Meinungsäußerung.

**Wie wirkt sich der Wechsel
in billigere Krankenkassen
auf die Finanzierung
Ihrer medizinischen Versorgung aus?**

In der Apotheke

zahlt jede Krankenkasse für ein Medikament
den gleichen Preis.

Im Krankenhaus

zahlt jede Krankenkasse für die stationäre Behandlung
(Liegetag, Fallpauschale usw.)
den gleichen Preis.

Für den Fall, dass Sie zum Arzt gehen müssen
zahlt jede Krankenkasse eine andere Vergütung
(die sogenannte Kopfpauschale)
an die Kassenärztliche Vereinigung.

Diese Kopf-Pauschalen zahlten die Berliner Krankenkassen im 2. Quartal 2000 für die ambulante ärztliche Versorgung pro Versichertem an die Kassenärztliche Vereinigung Berlin:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| Barmer Ersatzkasse | 264,79 DM |
| Hamburg-Münchener Ersatzkasse | 261,06 DM |
| DAK | 253,73 DM |
| HEK | 249,58 DM |
| KKH | 245,22 DM |
| Techniker Krankenkasse | 222,37 DM |
| BKK Berlin | 214,52 DM |
| GEK | 203,49 DM |
| AOK Berlin | 189,71 DM |
| HZK | 132,59 DM |
| BKK Verkehrsbau Union | 108,70 DM |
| IKK Berlin (s.u.) | 0,00 DM |

(Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Berlin)

Krankenkassen, die ihren Verwaltungssitz nicht in Berlin haben, zahlen an die Berliner Kassenärzte überhaupt keine Kopfpauschale.

In diesen Fällen erhält die Kassenärztliche Vereinigung Berlin lediglich eine Ausgleichszahlung ("Fremdkassen-Ausgleich"), welche aber in der Summe nur einem Bruchteil der Kopfpauschalen entspricht.

Einzelne Krankenkassen haben,

obwohl deren Versicherte zum größten Teil in Berlin wohnen, arbeiten und zum Arzt gehen,

ihre Verwaltung in ein anderes Bundesland, z.B. Brandenburg verlegt, um an der ambulanten Versorgung ihrer Versicherten Millionenbeträge einsparen zu können.

Die in diesem Jahr in großer Zahl erfolgte

Abwanderung in "preiswerte" Krankenkassen oder

in Krankenkassen außerhalb Berlins sowie

die Abwanderung von Krankenkassen aus Berlin in "Billig-Regionen"

schmälernte das Gesamt-Honorar der Berliner Kassenärzte um rund 42 Millionen Mark für das laufende und die folgenden Jahre.

Ein Honorar-Verlust durch Kassen-Wanderung in gleicher Größenordnung wird zum bevorstehenden Jahreswechsel noch einmal zusätzlich erwartet.